 **[ Der Europäische Feuerwaffenpass ]**

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitnahme (Mitnahme/Mitbringen heißt persönlicher Transport von Schusswaffen und Munition während einer Reise) der darin eingetragenen Schusswaffen in andere Mitgliedstaaten, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechtes.

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt, Schusswaffen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mitzunehmen, jedoch nicht, sie zu erwerben oder zu besitzen.

Zusätzlich muss die Ein- bzw. Durchfuhr von Waffen von der Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU bewilligt werden (ausgenommen sind grundsätzlich Jägerinnen/Jäger oder Sportschützen).

Für Jäger und Sportschützen gilt: maximal drei Waffen dürfen ohne Bewilligung mitgebracht werden, sofern diese in einem vom Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als **Anlass seiner Reise** je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweist (z.B. Jagdeinladung, Wettkampfbestätigung).

Der Europäische Feuerwaffenpass wird von der Wohnsitzbehörde auf Antrag (persönlich) ausgestellt, sofern der Antragsteller einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat und die Waffen, die er in diesen Feuerwaffenpass eintragen lassen will, besitzen darf. Damit kommen genehmigungspflichtige Schusswaffen, für die der Antragsteller einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte hat, aber auch andere Schusswaffen, die er ohne behördliche Bewilligung besitzen darf, zur Eintragung in Betracht**. Es können nur Waffen eingetragen werden, die im Zentralen Waffenregister registriert sind.**

Sollen Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden, die auf eine andere Person registriert sind, so hat die Person, die die Waffen in ihrem Europäischen Feuerwaffenpass eintragen will, eine schriftliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Besitzer/Eigentümer der registrierten Waffen, mit dieser Eintragung einverstanden ist.

Ein Europäischer Feuerwaffenpass wird **für die Dauer von 5 Jahren** ausgestellt. Die Gültigkeit kann einmal verlängert werden. Bemerkt wird, dass die Gültigkeit eines Europäischen Feuerwaffenpasses nur dann verlängert werden kann, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wird. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kommt nur eine Neuausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses in Betracht.

Folgende Unterlagen werden für die Ausstellung/Verlängerung/Nachtrag eines Europäischen Feuerwaffenpass benötigt:

* aktuelles Lichtbild (Passbild)
* Registrierungsbestätigung gem. § 30 WaffG
* schriftliche Bestätigung des Besitzers/Eigentümers falls diese Waffen eingetragen werden sollen

Für die Neuausstellung sind Stempelgebühren in der Höhe von € 42,00 und eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 43,00 für die Ausstellung zu entrichten. Für eine Verlängerung/Nachtrag/Streichung fällt eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 an. Für Beilagen werden zusätzlich € 6,00 pro Beilage verrechnet.